

BGer 2C_800/2015 vom 21. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_800_2015

FR: TF 2C_800/2015 du 21 octobre 2016

IT: TF 2C_800/2015 del 21 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide letzter kantonalen Instanzen in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, die unter keinen Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG fallen, können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a BGG) und nicht mit Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) an das Bundesgericht weitergezogen werden (Urteile 2C_257/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 1.1; 2C_390/2012, 2C_391/2012 vom 7. August 2012 E. 1.2; 2C_465/2011, 2C_466/2011 vom 10. Februar 2012 E. 1.2). Das vom Beschwerdeführer bei Bundesgericht eingereichte Rechtsmittel kann als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entgegen genommen werden, sofern die dafür aufgestellten Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind.

E. 1.2.1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und Art. 96 BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 f. mit Hinweis). Die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht untersucht es in jedem Fall nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 229 E. 2.2 S. 232; 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254; Urteil 2C_124/2013 vom 25. November 2013 E. 1.6).

E. 1.2.2

Als spezialgesetzliche Bestimmung ermöglicht Art. 73 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) dem Bundesgericht nicht nur die Prüfung der Vereinbarkeit der kantonalen Gesetzgebung mit den bundesrechtlichen Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes mit freier Kognition (wozu es sich bereits auf Art. 95 BGG stützen könnte), sondern, zur Herstellung der Konkordanz mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; DBG), auch die freie Überprüfung der Auslegung und Anwendung von harmonisiertem kantonalem Gesetzesrecht (BGE 134 II 207 E. 2 S. 210; Urteile 2C_817/2014 vom 25. August 2015 E. 1.3.3, E. 1.3.5; 2C_337/2012 vom 19. Dezember 2012 E. 1.4, in: StR 68/2013 S. 368, StE 2013 B 42.38 Nr. 36). In den Bereichen, in denen das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen einen gewissen Gestaltungsspielraum belässt oder keine Anwendung findet, beschränkt sich die Kognition des Bundesgerichts auf Willkür (BGE 134 II 124 E. 3 S. 131

ff.).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer, der am vorinstanzlichen Verfahren vor einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG) teilgenommen hat und mit seinen Anträgen unterlegen ist, hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urteils (Art. 89 Abs. 1 BGG). Mit seiner Eingabe vom 14. September 2015 beantragt er die kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Entscheids auf dem Gebiet des kantonalen Steuerrechts (Art. 82 lit. a BGG) wegen Verletzung von Art. 745 Abs. 3 OR . Damit stellt er mit seiner den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Eingabe einen zulässigen Antrag auf Aufhebung eines ihn zu einer Geldleistung verpflichtenden Urteils; ein eigentlicher negativer Feststellungsantrag ist in dieser Situation nicht nötig (Art. 107 Abs. 2 BGG ; Urteil 2C_444/2015 vom 4. November 2015 E. 1.2). Seine Eingabe kann als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entgegengenommen werden.

E. 2

Das angefochtene letztinstanzliche Urteil betrifft inhaltlich (vgl. zum Devolutiveffekt BGE 134 II 142 E. 1.4 S. 144) die in § 60 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 (StG/SZ) gründende Haftung des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Liquidator einer mittlerweile im Handelsregister gelöschten Gesellschaft für deren auf einen Verkauf von Baurechten geschuldeten Gewinnsteuern der Steuerperiode 2009. Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine unhaltbare Anwendung und Auslegung von § 60 StG /SZ in Verbindung mit Art. 745 Abs. 3 OR .

E. 2.1

Die Vorinstanz hat erwogen, § 60 Abs. 3 StG /SZ sehe vor, dass die Haftung des Liquidators bei Ende der Steuerpflicht einer juristischen Person für deren Steuern entfalle, wenn der Liquidator nachweise, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet zu haben. Die Formulierung in der kantonalen Bestimmung, "alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet zu haben", finde sich auch in Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11; DBG) und sei letztlich Art. 55 Abs. 1 OR nachgebildet, weshalb für die Auslegung von § 60 Abs. 3 StG /SZ die zu Art. 55 Abs. 1 OR entwickelten Grundsätze heranzuziehen seien. Strittig sei einzig, ob die Solidarhaftung des Beschwerdeführers als Liquidator für die von der liquidierten Gesellschaft geschuldeten Steuern deshalb entfalle, weil er nachzuweisen vermöge, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet zu haben. Der Beschwerdeführer, der auf Grund der Akten mit entsprechenden Steuern der sich in Liquidation befindlichen Gesellschaft habe rechnen müssen, hätte die Steuerverwaltung des Kantons Schwyz als bekannte (resp. als bekannt vorauszusetzende) Gläubigerin in korrekter Erfüllung seiner aus Art. 742 Abs. 2 OR resultierenden Pflichten grundsätzlich durch besondere Mitteilung, also durch eingeschriebenen Brief, über die Liquidation orientieren und sie zur Forderungsanmeldung auffordern müssen; mit der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt des Kantons Glarus und dreimaligem Schuldenruf im SHAB sei er diesen Pflichten nicht vollständig nachgekommen. Aus diesem Grund sei dem Beschwerdeführer der Entlastungsbeweis gemäss § 60 Abs. 2 StG /SZ misslungen und habe er für die fremde Schuld einzustehen.

E. 2.2

Der Umstand, dass das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) mit Art. 12 ein Kapitel über

Grundstückgewinnsteuern enthält, vermag nichts daran zu ändern, dass die vorliegende Streitsache im Kern die ausschliesslich durch das kantonale Recht geregelte Materie der

Liquidatorenhaftung für kantonale Steuern betrifft (zur fehlenden Regelung der Steuernachfolge und der Steuerhaftung im harmonisierten Recht vgl. ausdrücklich BAUER-BALMELLI/ROBINSON, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1: Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 1997, N. 3 zu Art. 3 StHG). Aus der Begründung des angefochtenen vorinstanzlichen Urteils geht denn auch hervor, dass die Vorinstanz Art. 742 Abs. 2 OR weder auf Grund fehlenden kantonalen Rechts als allgemeinen Rechtsgrundsatz (vgl. dazu Urteil 2C_824/2015 vom 21. Juli 2016 E. 3.2) oder auf Grund eines spezialgesetzlichen Verweises (Urteil 8C_451/2013 vom 20. November 2013 E. 5.2.3) als subsidiäres kantonales Recht zur Anwendung gebracht hat, sondern diese bundesrechtliche Regelung lediglich

zwecks Auslegung einer kantonalen, nicht-harmonisierten Gesetzesbestimmung (§ 60 Abs. 3 StG /SZ) mitberücksichtigte. Das Bundesgericht kann die Anwendung und Auslegung nicht-harmonisierten kantonalen Steuerrechts nur auf Bundesrechtsverletzungen (Art. 95 lit. a BGG), namentlich auf

Willkür (Art. 9 BV) oder andere Grundrechtsverletzungen (etwa Art. 127 BV) hin, überprüfen (BGE 134 II 207 E. 2 S. 210; 130 II 202 E. 3.1 S. 205 f.; Urteil 2C_1080/2014 vom 5. Juli 2016 E. 2.2), was auf Grund der spezialgesetzlichen Vorschrift von Art. 106 Abs. 2 BGG eine

präzise vorgebrachte und begründete Rüge voraussetzt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 229 E. 2.2 S. 232 ; 138 I 274 E. 1.6 S. 280 f. ; 136 I 229 E. 4.1 S. 235; BERNARD CORBOZ, Commentaire de la LTF, 2. Aufl. 2014, NN. 31 und 40 zu Art. 106 BGG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer rügt, Art. 745 Abs. 3 OR , der auch die Entlastung eines Liquidators insbesondere von Haftungen wie § 60 StG /SZ bezwecke, wäre toter Buchstabe, wenn der Prüfbericht des Revisionsexperten nicht die Konsequenz hätte, dem Liquidator zu ermöglichen, ohne Risiko einer späteren Haftung eine frühzeitige Auszahlung des Liquidationsergebnisses vorzunehmen; bei einer solchen Auslegung des Gesetzes könnte sich der Liquidator bzw. könnten sich die Aktionäre die Prüfkosten ersparen. Damit macht er eine sinn- und zweckwidrige Gesetzesauslegung geltend, die nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis unhaltbar sei. Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Die Voraussetzungen an den Entlastungsbeweis (vgl. Urteile 2C_472/2015, 2C_473/2015 vom 14. September 2016 E. 3.4 und E. 4) brauchen an dieser Stelle nicht abschliessend beurteilt zu werden. Die Vorinstanz konnte in willkürfreier Auslegung von § 60 Abs. 3 StG /SZ davon ausgehen, der in dieser Bestimmung stipulierte Entlastungsgrund hätte angesichts von Art. 742 Abs. 2 OR eine individuelle Mitteilung des Eintritts in Liquidation der X. _____ AG durch den Liquidator an das für die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer zuständige Steueramt des Kantons Schwyz vorausgesetzt, die unbestrittenermassen unterblieben sei. Eine willkürliche Anwendung und Auslegung des

Entlastungsgrundes gemäss § 60 Abs. 3 StG /SZ ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Beschwerde als unbegründet erweist. Die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 und 2 StG /SZ waren im vorinstanzlichen Verfahren nicht umstritten; allfällige diesbezügliche Mängel der Haftungsverfügung können im bundesgerichtlichen Verfahren wegen fehlender Rügen (vgl. oben, E. 1.2.2, 2.2) nicht überprüft werden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen werden nicht gesprochen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.